

# Bekanntmachungsbescheinigung

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 19.05.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 19.05.2021

Im Auftrag

gez. Berit Spiegel

Keitum • Tel. 3 18 42

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung der Gemeinde Sylt

#### Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 10.05.2021 den folgenden Bebauungsplanentwurf gebilligt und zur Auslegung bestimmt: **2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 47** der Gemeinde Sylt für die Baugrundstücke Dorfstraße 1 und 1a inklusive der westlich angrenzenden Grünfläche nördlich der Dorfstraße, östlich der K 117, südlich ca. 600 m von der Bahnstrecke Keitum-Morsum sowie für die Baugrundstücke Heleeker 3 und 5 westlich der Straße Heleeker, östlich ca. 200 m der K 117, südlich ca. 480 m von der Bahnstrecke Keitum-Morsum im Ortsteil Archsum.

Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom **31.05.2021 – 30.06.2021** in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus. Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bitte ich zur Einsichtnahme in die Unterlagen um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer: 04651 851-611. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Auslegungsunterlagen zu dem o.g. Planentwurf im Internet unter <https://syltgis.de/> eingestellt. Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen können auch per E-Mail an: [bauleitplanung@gemeinde-sylt.de](mailto:bauleitplanung@gemeinde-sylt.de) gesendet werden. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren dient. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 19.05.2021

**Gemeinde Sylt**  
**- Der Bürgermeister -**  
im Auftrag  
gez. Berit Spiegel